



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE MÜNCHWILEN TG

vom 26. Juni 2002

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

Seite

Inhaltsverzeichnis

3	I. Allgemeine Bestimmungen
4	II. Die Stimmberechtigten
7	III. Die Gemeindebehörden A. Der Gemeinderat B. Die Kommissionen C. Das Wahlbüro
9	IV. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
10	V. Elektrizitäts- und Wasserversorgung
10	VI. Rechtsmittel
10	VII. Schlussbestimmungen

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Die Politische Gemeinde Münchwilen (im folgenden Gemeinde genannt) bildet nach der thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit innerhalb der durch die Grundbuchpläne der Gemeinde festgesetzten Grenzen. Sie bildet eine politische Gemeinde im Sinne von § 57 der Kantonsverfassung.	Gebiet
Art. 2	Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der Interessen der Einwohner. Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben. Sie arbeitet mit den Gemeinden der Region und mit dem Kanton zusammen. Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Einwohner.	Aufgaben
Art. 3	Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten; b) die Gemeindebehörden: - der Gemeinderat; - die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis; - das Wahlbüro; c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.	Organe
Art. 4	Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.	Amtsdauer
Art. 5	Mitglieder eines Organs, Angestellte und Funktionäre haben den Ausstand zu wahren: a) In eigenen Angelegenheiten, in diejenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Lebenspartner, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem 4. Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort; b) als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten; c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.	Ausstand
Art. 6	Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.	Amtliche Publikationsorgane
Art. 7	Das Wappen der Politischen Gemeinde zeigt sich in blau mit einem weissen Pfahl, belegt mit drei fünfstrahligen blauen Sternen.	Gemeindewappen

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

II. Die Stimmberechtigten

Art. 8	Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften die Urnenabstimmung verlangen. Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Grundsatz
Art. 9	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) den Gemeindeammann; b) den Gemeinderat; c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;	Urnenwahl
Art. 9^{bis 2)}	Für das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.	Stille Wahl
Art. 10	Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung über: a) Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler; b) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; c) allgemein verbindliche Reglemente und Vereinbarungen, ausgenommen Gebührentarife; d) Beteiligungen an Unternehmen und den Abschluss von Gemeindeverträgen; e) die Genehmigung des Voranschlages mit der Festsetzung des Steuerfusses; f) die Abnahme der Jahresrechnung; g) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden; h) Erlass und Änderung des Zonenplanes, vorbehältlich geringfügiger Änderungen im Sinne von § 5 Planungs- und Baugesetz, welche dem fakultativen Referendum unterstehen; i) Geschäfte, für welche das fakultative Referendum zustande gekommen ist; j) Initiativbegehren; k) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind. Die geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zugestimmt hat. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.	Offene und geheime Abstimmung

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

Art. 11	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen	Anträge ausserhalb der Traktandenliste
Art. 12	Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung der Einladungen in den amtlichen Publikationsorganen und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und Angabe der Traktanden und der Anträge der Gemeindebehörde.	Einberufung
Art. 13 ¹⁾	Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über Kreditbeschlüsse über einmalige Ausgaben ab Fr. 1'000'000 oder solche mit jährlichen Kostenfolgen ab Fr. 500'000. Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 10 Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.	Urnenabstimmung
Art. 14	Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Meinungsbildung
Art. 15	Der Gemeinderat erläutert und begründet die Sachvorlagen in Berichten und Botschaften, welche den Stimmberechtigten fristgemäss zugestellt werden.	Stellungnahme des Gemeinderates
Art. 16	Dem fakultativen Referendum unterstehen: a) Beschlüsse der Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden über neue Ausgaben, welche die in den Statuten festgesetzten Beträge übersteigen; b) Beschlüsse der Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden, welche eine Erhöhung des für das fakultative Referendum festgesetzten Betrages beinhalten; c) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag zwischen Fr. 1'000'001 und Fr. 3'000'000.	Fakultatives Referendum, Unterstellung
Art. 17	Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat vor Beginn der Referendumsfrist die Vernehmlassungen der örtlichen Parteien und weiterer, von der Vorlage betroffener oder daran interessierter Organisationen einzuholen. Der zur Vernehmlassung gegebene Entwurf soll inhaltlich und formell bereinigt sein; er bindet den Gemeinderat jedoch nicht.	Vernehmlassungen

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

Art. 18	<p>Ein Referendum kommt zustande, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Maßgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. Der Gemeinderat setzt den Beginn der Frist zur Sammlung der Unterschriften fest und macht dies öffentlich bekannt. Er prüft die materiellen und formellen Anforderungen.</p> <p>Die Unterschriftenlisten sind innert dreier Monate einzureichen.</p> <p>Im Übrigen sind die formellen Vorschriften gemäss kantonaler Gesetzgebung analog anwendbar.</p>	Zustandekommen
Art. 19	<p>Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmbürger beantragt werden.</p>	Initiative Inhalt
Art. 20	<p>Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.</p>	Zustandekommen
Art. 21	<p>Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>Der Grundsatz der Wahrung der Einheit der Materie ist einzuhalten.</p>	Form
Art. 22	<p>Im Übrigen sind die formellen und materiellen Vorschriften gemäss kantonaler Gesetzgebung analog anwendbar.</p> <p>Der Gemeinderat ist zur Prüfung der formellen und materiellen Anforderungen zuständig; er setzt den Beginn der Frist zur Unterschriftensammlung fest.</p> <p>Die Unterschriften sind innert dreier Monate einzureichen.</p>	formelle und materielle Vorschriften
Art. 23	<p>Das Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung ist zulässig, wenn es von mindestens 20 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. Im Begehren ist eine Begründung anzuführen.</p> <p>Der Gemeinderat ist verpflichtet, im Falle der Zulässigkeit des Begehrens die Gemeindeversammlung innert zweier Monate seit Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen</p>	Begehren um Einberufung einer Gemeinde- versammlung
Art. 24	<p>Jedermann kann an das zuständige Organ eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.</p>	Petitionen

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

III. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Art. 25 Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindeammann.

Art. 26 Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement.

Geschäftsreglement

Art. 27 Der Gemeindeammann leitet die Gemeindeversammlung, den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Gemeindeammann

Art. 28 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns in der Regel alle vierzehn Tage, oder auf Verlangen von mindestens dreier seiner Mitglieder.

Einberufung

Art. 29 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Vertretung

Der Gemeindeschreiber nimmt an den Beratungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber bzw. deren Stellvertreter führen für den Gemeinderat die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30 Der Gemeinderat setzt für die Entwicklung der Gemeinde zu Beginn jeder Amtsdauer Zielsetzungen fest und informiert darüber die Stimmbürgerschaft.

Zielsetzung

Art. 31 Der Gemeinderat ordnet im Rahmen der Rechtsordnung die Zuständigkeit der Verwaltungskommissionen und Ämter sowie der mit Verwaltungsaufgaben beauftragten Privaten.

Organisation der Gemeindeverwaltung

Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.

Art. 32 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie für die Ausführung der von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

Vollzugsaufgaben

Art. 33 Der Gemeinderat berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit.

Jahresbericht

Art. 34 Der Gemeinderat wählt:
a) den Vize-Gemeindeammann;
b) die Angestellten und Funktionäre;
c) die Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.

Wahlen

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

- Art. 35** Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:
- a) die Gebührentarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze festzulegen;
 - b) die Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder, Angestellten und Funktionsträger festzusetzen;
 - c) Handhabung der Feuer-, Flur-, Bau- und Gesundheitspolizei;
 - d) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel aufzunehmen;
 - e) über andere gesetzlich zugeteilte Geschäfte zu beschliessen;
 - f) Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse zur Beschlussfassung über:
 1. unvorhersehbare Ausgaben von maximal Fr. 50'000 pro Fall und Fr. 200'000 pro Rechnungsjahr;
 2. den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1'000'000 pro Rechnungsjahr;
 3. den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigt;
 4. die dingliche Belastung von Grundstücken;
 5. teuerungsbedingte Nachtragskredite;
 6. reale Nachtragskredite von maximal Fr. 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites;
 7. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden.

weitere Zuständigkeiten

B. Die Kommissionen

- Art. 36** Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren stimmberechtigten Einwohnern. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Zusammensetzung

- Art. 37** Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Präsidium

- Art. 38** Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richtet sich ihre Tätigkeit nach dem vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsreglement.

Aufgaben

C. Das Wahlbüro

- Art. 39** Das Wahlbüro besteht aus mindestens elf Mitgliedern, nämlich:
- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten;
 - b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär;
 - c) mindestens neun weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

Art. 40 Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. Ausserdem bestimmt der Gemeindeammann aus den Mitgliedern des Wahlbüros die Stimmzähler für die jeweils stattfindenden Gemeindeversammlungen. Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte bewilligen.

Aufgaben

Art. 41 Der Gemeinderat bestimmt die Urnenstandorte und die Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Organisation

IV. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

Sie konstituiert sich selber.

Art. 43 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzgebaren, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie ist berechtigt, sich die Bücher und Belege vorlegen zu lassen und alle Auskünfte einzuverlangen, soweit sie diese für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

Aufgaben

Art. 44 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz durch eine fachlich versierte, unabhängige externe Revisionsstelle prüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Rechnungsprüfung durch Dritte

Art. 45 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann Anträge über Voranschlag und Steuerfuss stellen.

Berichterstattung, Anträge

Art. 46 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Anregungen Beratungen

Die Einreichung von Klagen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, soweit der Streitwert die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigt.

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

V. Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Art. 47 Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung wird durch die Genossenschaft "Elektrizitäts- und Wasserwerk Münchwilen" (im Folgenden abgekürzt EWM genannt) besorgt.

Elektrizitäts- und
Wasserversorgung

Das EWM wird im Rahmen eines Vertrages beauftragt, insbesondere die Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet von Münchwilen zu gewährleisten.

Das EWM erhält die Kompetenz zur autonomen Festlegung der Gebührentarife für den gemäss Leistungsauftrag zu erfüllenden Versorgungsauftrag.

Art. 48 Die Wasserversorgung im Gebiet Holzmannshaus wird durch die Wasserkorporation Holzmannshaus (im Folgenden abgekürzt Wasserkorporation genannt) besorgt.

Wasserkorporation
Holzmannshaus

Die Wasserkorporation wird im Rahmen eines Vertrages beauftragt, insbesondere die Wasserversorgung im Gebiet Holzmannshaus zu gewährleisten.

Die Wasserkorporation erhält die Kompetenz zur autonomen Festlegung der Gebührentarife für den gemäss Leistungsauftrag zu erfüllenden Versorgungsauftrag.

VI. Rechtsmittel

Art. 49 Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung oder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis können Rechtsmittel gemäss kantonaler Gesetzgebung erhoben werden.

Rechtsmittel

VII. Schlussbestimmungen

Art. 50 Die Stimmberechtigten können jederzeit eine Revision der Gemeindeordnung beschliessen.

Revision

Art. 51 Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1993.

Inkraftsetzung

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Juni 2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2002:

POLITISCHE GEMEINDE MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann



lic.iur. Lorenz Liechti

Der Gemeindeschreiber



Thomas Baumgartner

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 29. Oktober 2002
mit RRB Nr. 923.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29. November 2006

²⁾ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 26. November 2008